



## Standortbestimmung

**Standortbestimmungen** werden (gemäss Berufsbildungsgesetz Art. 28, Abs. 3 und 4) durchgeführt:

- Bei **Erstausbildung**;
- Wenn auf Antrag eines Berufsverbandes eine generelle Standortbestimmung für einzelne Lehrberufe vom Amt gutgeheissen wurde;
- Auf Antrag des Anbieters der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb) unter Angabe von Gründen;
- Auf Anordnung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung.

### Teilprüfung statt Standortbestimmung

Dort wo die berufliche Grundbildung eine Teilprüfung in der Mitte der Lehrzeit vorsieht, werden – auch bei der Erstausbildung in einem Beruf – keine Standortbestimmungen durchgeführt.

### Standortbestimmung

Mit der Standortbestimmung wird der **aktuelle Ausbildungsstand** festgestellt. Sie ist daher für die Berufsbildner/innen und für die lernende Person eine wertvolle Rückmeldung externer Experten/innen. Das Resultat der Standortbestimmung wird dem Berufsbildner/der Berufsbildnerin vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung mitgeteilt.

### Auswertung

Die Berufsbildner/innen sind verpflichtet, das **Ergebnis der Standortbestimmung umgehend** mit der lernenden Person zu **besprechen**, gegebenenfalls Massnahmen zu vereinbaren und diese umzusetzen.